

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates **Anhang zur Jahresrechnung 2011**

1. Grundlagen

1.1 Rechtsform und Zweck

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

Diese Verordnung regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Einrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer SO 1062 eingetragen. Sie ist dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt und damit dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.3 Urkunden und Reglemente

Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1), Stand 1. Mai 2011, Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 2010.

1.4 Führungsorgane / Zeichnungsberechtigung

1.4.1 Verwaltungskommission:

Vertreter	Schaffner Susanne	Präsidentin
Arbeitgeber (AG)	Loosli Beat	Vizepräsident
Vertreter	Gomm Peter	Regierungsrat
Arbeitnehmer (AN)	Wanner Christian	Regierungsrat

1.4.2 Geschäftsführung

Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)

1.4.3 Kompetenzen, Verordnung Art. 24, Abs. 3

„Der Verwaltungskommission stehen alle Kompetenzen im Rahmen dieser Verordnung zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie setzt insbesondere die Renten nach dieser Verordnung fest, verabschiedet die Jahresrechnung der Spezialfinanzierung ‚Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates‘ zu Händen des Kantonsrates und wählt den Experten für berufliche Vorsorge“.

1.5 Experten, Kontrollstelle, Berater, Aufsichtsbehörde

1.5.1 Experte

Deprez Experten AG, Zürich

1.5.2 Kontrollstelle

Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn

1.5.3 Aufsichtsbehörde

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn

2. Aktive Versicherte und Rentner

2.1 Aktive Versicherte per Stichtag 31.12.2011

5 Mitglieder des Regierungsrates 4 Männer, 1 Frau

Im Berichtsjahr ein-/ausgetretene Mitglieder keine

2.2 Rentenleistungen per Stichtag 31.12.2011

5 ehemalige Regierungsräte 4 Männer, 1 Frau

3 Ehegatten 3 Frauen

3. Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans

Die Leistungen des Vorsorgewerks sind in der Verordnung umschrieben.

Nachfolgend eine Kurzübersicht:

Altersleistungen als Altersrenten, Kinderrenten gemäss Verordnung Art. 4 - 6

Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Waisen, gemäss Verordnung Art. 7 - 12

Invalidenleistungen für ehemalige Mitglieder des RR, Kinder, gemäss Art. 13 - 16

Zeitlich befristete Ersatzleistungen, gemäss Verordnung Art. 17 - 17 ter.

- 3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode
Beiträge und Leistungen werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet, gemäss Verordnung Art. 22. Der Staat garantiert die Leistungen; er übernimmt 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.
- 3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit
Im Berichtsjahr wurde das Vermögen der Spezialfinanzierung zu 2.0% (Vorjahr ebenfalls 2.0%) verzinst
- 4. Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze**
Die Jahresrechnung entspricht den Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 26.
- 5. Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung, Deckungsgrad**
Die Leistungen sind vom Staat garantiert.
- 5.1 Art der Risikodeckung
Leistungsprimat
- 5.2 Entwicklung und Verzinsung der Vorsorgekapitalien
- 5.2.1 Vorsorgekapital Aktive Versicherte
Per 31. Dezember 2011: CHF 5'918'905.40, berechnet durch BVG-Experten
- 5.2.2 Vorsorgekapital Rentner
Per 31. Dezember 2011: CHF 9'314'271.00, berechnet durch BVG-Experten
- 5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG
- | | |
|-------------|-------------|
| 31.12.2010 | CHF 747'812 |
| 31.12.2011 | CHF 803'588 |
| Veränderung | CHF 55'776 |
- 5.4 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens
Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde per 31.12.2009 erstellt.
Im Kommentar des versicherungstechnischen Gutachtens wird vorgeschlagen:
- dass der Staat 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses übernimmt. Damit entfallen inskünftig periodische Einlagen durch den Staat.
 - die Tarife im Anhang zur Ruhegehaltsordnung an die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2005 (bisher EVK 1990) anzupassen. Die Anpassung der Tarife an die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2005 (bei gleichbleibendem technischen Zinssatz) erhöht die Freizügigkeitsleistungen der aktiv Versicherten um durchschnittlich ca. 7%.
- 5.5 Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen
Die Barwerte der aktiv Versicherten basieren auf VZ 2005, 4.0%, verstärkt mit 2.5%.
Das Vorsorgekapital der Rentner per 31.12.2011 berechnet sich nach den Grundlagen VZ 2010, 3.5%, ohne Verstärkung. Die Zunahme der Lebenserwartung wird ab 1.1.2012 mit 0.5% pro Kalenderjahr berücksichtigt.
- 5.6 Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2
Der Deckungsgrad per 31.12.2011 beträgt 9.1%.
- 6. Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Anlagen**
Das Guthaben der Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates gegenüber dem Kanton ist in der Bilanz der Staatsrechnung unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgeführt und wurde zu 2.0% (Vorjahr ebenfalls 2.0%) verzinst. Die gesamten Aktiven entsprechen den BVG-Verpflichtungen, Deckungskapital und Altersguthaben, gegenüber den Rentnern und den aktiv Versicherten per Jahresende.
- 7. Auflagen der Aufsichtsbehörden**
Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.
- 8. Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage**
Keine
- 9. Rechtsverfahren/Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**
Es liegen keine Rechtsverfahren, Eventualverpflichtungen oder ausserordentliche Ereignisse vor.